

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Fachbereich Internationales Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern
andrea.candrian@bj.admin.ch
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Zürich, 29. September 2017

Stellungnahme der VAV zum Gesetzgebungsprojekt zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

Sehr geehrter Frau Gasser
Sehr geehrter Herr Candrian

Die VAV dankt für die Einladung an der Vernehmlassung des EJPD zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität teilzunehmen. Unsere Antwort beschränkt sich auf die für uns zentralen Aspekte. Ansonsten möchten wir uns der Stellungnahme der Bankiervereinigung anschliessen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Anstrengungen begrüessen, die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität effizienter zu gestalten. Auch mit der Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen sind wir grundsätzlich einverstanden, sehen jedoch mit wenigen Anpassungen erhebliches Verbesserungspotenzial:

Art. 260^{sexies} VE-StGB: Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf einen terroristische Straftat

Die Regelung von Absatz 2 ist problematisch, da die Absicht einer bestimmten Person üblicherweise nicht erkennbar ist und auch mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand, beispielsweise für eine Bank, nicht zweifelsfrei feststellbar ist. Wir empfehlen daher die Strafbarkeit dieser Bestimmung auf die direktvorsätzliche Tatbegehung wider besseres Wissen einzuschränken und diese folgendermassen anzupassen:

„Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer wider besseren Wissens in direktvorsätzlicher Absicht (...)“

Art. 11a VE-GwG: Herausgabe von Informationen/MROS-Kompetenzen im Bereich der internationalen Finanzhilfe

Die MROS soll neu die Kompetenz erhalten, gestützt auf Informationen von ausländischen Meldestellen auch Informationen bei schweizerischen Finanzintermediären beschaffen zu können (Art. 11a Abs. 2^{bis} VE-GwG). Dies bringt die Gefahr mit sich, dass dadurch ausländische Behörden schneller und ohne Gerichtsverfahren an Bankdaten kommen. So können ausländische Meldungen

an die MROS auf Rechtsordnungen mit tieferen Schwellenwerten für die Erstattung von Meldungen beruhen. Es muss zudem stark angezweifelt werden, ob sämtliche ausländischen Meldestellen sich an die Regelung halten, dass empfangene Informationen ohne die Zustimmung der sendenden Meldestelle nicht weitergeleitet werden dürfen.

Die Bestimmung ist daher so auszugestalten, dass keine Umgehung des Rechtshilfeweges durch ausländische Behörden erfolgen kann bzw. auf Fälle zu beschränken, bei denen die Anfrage der ausländischen Meldestelle auf einem Sachverhalt beruht, der im jeweiligen Staat strafbar und in der Schweiz eine Vortat zur Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB darstellt. So wird verhindert, dass ausländische Meldestellen Informationen erhalten, die ihnen auf dem Rechtsweg infolge fehlender doppelter Strafbarkeit verweigert würden. Wir empfehlen daher Art. 11a Abs. 2^{bis} VE-GwG wie folgt umzuformulieren:

„Wird aufgrund der Analyse der Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre an einer Transaktion ~~oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit diesen Informationen~~ beteiligt sind oder waren und der von der ausländischen Meldestelle dargelegte Sachverhalt eine Vortat im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB darstellt, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei Ihnen vorhanden sind.“

Darüber hinaus sind im GwG klare Regelungen des Verfahrens (Form, Frist, Rechtsstaatlichkeit, etc.) für die Herausgabebeforderungen der MROS aufzunehmen.

Für die Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager